

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0064/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Sonnabend

Datum:	27.04.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	03.05.2011		X	-	-	8	0	0
Bauausschuss	09.05.2011		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	16.05.2011		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	31.05.2011		X	-	-	17	0	1

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Planfeststellungsverfahren für Neubau A 14 von Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis Anschlussstelle Wolmirstedt; gemeindliche Stellungnahme

**Beschluss**

Der Gemeinderat bestätigt die gemeindliche Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

### 1. Allgemeine Aussagen

Mit Posteingang vom 11.02.2011 bzw. 24.02.11 erhielt die Gemeinde Barleben vom Landesverwaltungsamt verschiedene Unterlagen zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt.

Wie vorgegeben erfolgte:

1. im Zeitraum vom 01.03. bis 02.04.2011 die Bekanntmachung über das Anhörungsverfahren durch Aushang in den Aushangkästen
2. lagen die vollständigen Unterlagen in den Räumen der Gemeindeverwaltung vom 02.03. bis 01.04.2011 zur Einsichtnahme für jedermann aus.  
Die Einsichtnahme wurde während der Dienstzeiten im Bau- und Serviceamt wie folgt gewährleistet:

montags, mittwochs, donnerstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

An die festgelegte Auslegungszeit schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist an.

Das heißt, bis zum **15.04.2011** hatten die privat Betroffenen die Möglichkeit, ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Anhörungsbehörde direkt (Landesverwaltungsamt) oder bei der Gemeinde abzugeben.

Unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist waren alle bei der Gemeinde eingegangenen Einwendungen an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten. Dies erfolgte mit Anschreiben vom 18.04.2011.

### 2. Beurteilung hinsichtlich Lärmschutz

Schon im Vorfeld des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren sich die Gemeindeverwaltungen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben einig, hinsichtlich der Beurteilung der Unterlagen zum Schallschutz gemeinsame Wege zu gehen.

Aus diesem Grund wurde absprachegemäß durch die Gemeinde Niedere Börde ein Ingenieurbüro für Schallschutz vertraglich gebunden, welches die betroffenen Bereiche der Niedere Börde und Barlebens analysieren sollte. Die Gemeinde Barleben beteiligt sich anteilig an den Kosten.

Aufgrund des sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitfensters (Eingang der Planungsunterlagen in den Gemeinden [Barleben am 24.02.11], Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme bis 15.04.11 an das Landesverwaltungsamt) und des Umfangs der zu betrachtenden Unterlagen wurden folgende Arbeitsschritte beauftragt:

1. Sichtung der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere der Unterlage zum Schallschutz
2. Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse auf der Grundlage der in den Unterlagen dokumentierten  
Eingangsdaten
3. stichprobenartige Überprüfung der berechneten Beurteilungspegel nach der „Methode langer gerader Straßen“

#### 4. Wertung hinsichtlich aktiven und passiven Schallschutzes

Grundsätzliche abschließende Wertung seitens des Ingenieurbüros für Schallschutz:

1. Die stichprobenartigen Prüfungen nach der Methode „Lange gerade Straßen“ führten im Rahmen der Ungenauigkeiten dieses Verfahrens zu einer Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Planfeststellung.
2. Im Sinne des BImSchG ist dem Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Geräusche Genüge getan. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG sind Immissionen, die nach der Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Das bedeutet, dass Geräusche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Grenzwerte) nicht grundsätzlich vermieden werden.

Anhand der Ergebnisse des Ingenieurbüros für Schallschutz muss registriert werden, dass für die Ortschaft Meitzendorf eine Forderung nach aktivem oder passivem Lärmschutz nicht erfolgversprechend sein würde.

### 3. Gemeindliche Stellungnahme

Im Zeitraum zwischen Erhalt der Unterlagen und Abgabefrist beim Landesverwaltungsamt am 15.04.11 mussten die Unterlagen seitens der Gemeindeverwaltung durchgesehen, geprüft und eine gemeindliche Stellungnahme erarbeitet werden. Diese war bis zum 15.04.11 zu erstellen und an das Landesverwaltungsamt zu senden. Die Frist wurde eingehalten. Die Zusendung erfolgte per E-Mail, per Fax und folgend per Post.

Diese Verfahrensweise der Erstellung und Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme ohne vorherige Bestätigung des Gemeinderates ist dem sehr engen Zeitfenster geschuldet. Die Stellungnahme liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei und erreicht ihre Rechtswirkung jedoch erst mit der Bestätigung durch den Gemeinderat (siehe letzter Satz der Stellungnahme).

Der Gemeinderat wird gebeten, die gemeindliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung zu bestätigen.

***Nach § 87 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung wird der Ortschaftsrat Meitzendorf angehört.***

### Rechtsgrundlage

GO LSA, Bundesfernstraßengesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	85,-
-------------------------------	------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten)     €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Gemeindliche Stellungnahme